

## Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (108 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Investitionsprämienengesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, das Strukturverbesserungsgesetz, steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz und kapitalverkehrsteuerliche Bestimmungen geändert werden (Zweites Abgabenänderungsgesetz 1987 — 2. AbgÄG 1987)

Die gegenständliche Regierungsvorlage wurde am 14. Mai 1987 im Nationalrat eingebracht und am folgenden Tag dem Finanzausschuß zur Vorberatung zugewiesen. Sie enthielt im wesentlichen die folgenden Änderungen:

1. Auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts (Abschnitt I):

- a) Im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird eine Regelung getroffen, wonach Wiederaufforstungs- und Pflegekosten für das stehende Holz — sofern von der Möglichkeit der Aktivierung des Holzzuwachses nicht Gebrauch gemacht wird — weiterhin als Betriebsausgaben abzugsfähig bleiben.
- b) Der Ausschluß der Sonderabgabenbegünstigung bei Aktiengesellschaften, an deren Grundkapital die öffentliche Hand zu mehr als 75 vH beteiligt ist, entfällt.

- c) Pensionen aus ausländischen Sozialversicherungen werden den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet.
- d) Schaffung der Möglichkeit einer gemeinsamen Auszahlung und Verrechnung mehrerer Pensionsbezüge.
- e) Der für die Besteuerung von Pensionsabfindungen maßgebliche Belastungsprozentsatz soll anhand der Durchschnittsbelastung für einen mehrjährigen Zeitraum ermittelt werden.
- f) Die auf Grund der Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz neu geschaffenen Beteiligungsformen werden in die einkommensteuerliche Systematik eingegliedert.

2. Auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts sowie im Investitionsprämienengesetz (Abschnitte I und VI):

Die Investitionsbegünstigungen sollen für jene Fälle ausgeschlossen werden, in denen ein Wirtschaftsgut auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt wird.

3. Auf dem Gebiet des Körperschaftsteuer- und des Gewerbesteuerrechts, im Bewertungsgesetz 1955 sowie bei den kapitalverkehrsteuerlichen Bestimmungen (Abschnitte II, III, VII und XVIII) sind Änderungen notwendig, um die mit einer Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz eingeführten neuen Formen der Beteiligung an Versicherungsunternehmen in die steuerliche Systematik einzugliedern.

4. Auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts (Abschnitt IV):

Es soll die Berechtigung geschaffen werden, die Steuerfreiheit für eine Ausfuhrlieferung im Falle eines Touristenexportes in jenem Zeitraum geltend zu machen, in dem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt.

Weiters sollen die im Umsatzsteuergesetz angeführten Zolltarifnummern an das neue Zolltarifschema angepaßt werden.

5. Die Änderungen im Alkoholabgabegesetz 1973 (Abschnitt V) betreffen ebenfalls die Umstellung des Österreichischen Zolltarifes auf das Harmonisierte System.

6. Die Änderungen im Gebührengesetz (Abschnitt VIII) betreffen Anpassungen an geänderte Verhältnisse; so hat insbesondere die in früheren Novellen normierte Neuregelung des Zeitpunktes des Entstehens der Gebührenschild bei ausländischen Urkunden in der Sonderregelung für Wechsel bisher keinen Niederschlag gefunden, weshalb eine Angleichung geboten erscheint.

Ergänzungskapital, das in Darlehensform aufgenommen wird, soll für Banken und Versicherungen die gleichen gebührenrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen.

7. Auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ist im Bereich des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 (Abschnitt IX) eine Rechtsbereinigung erforderlich.

8. Die geplante Vorverlegung der Katalysatorpflicht für Fahrzeuge bis 1 500 cm<sup>3</sup> auf 1. Oktober 1987 macht ein vorzeitiges Auslaufen der im Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 (Abschnitt X) normierten — nach derzeitiger Rechtslage bis zum Jahresende vorgesehen — Prämienregelung notwendig.

9. Die Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes (Abschnitt XI) soll auf das Jahr 1988 erstreckt werden.

10. Auf dem Gebiet der steuerlichen Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Abschnitt XII) sollen steuerbegünstigte Kapitalberichtigungen nur mehr bis Ende des Jahres 1987 möglich sein.

11. Die Sonderabgaben von Banken sowie die Sonderabgaben von Erdöl (Abschnitte XIII und XIV) sollen aus fiskalpolitischen Erwägungen um drei Jahre verlängert werden.

Im Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, sind überdies Anpassungen an das neue Zolltarifschema notwendig.

12. Die vorgeschlagene Novellierung der Bundesabgabenordnung (Abschnitt XV) sieht vor:

- a) Aufnahme eines Hinweises über den dynamischen Charakter von Verweisungen.
- b) Hinweis, daß mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Ausfertigungen als genehmigt gelten.
- c) Klarstellung, daß es sich bei der sogenannten absoluten Verjährung um eine Festsetzungsverjährung handelt.
- d) Herstellung einer unter bestimmten Voraussetzungen zustehenden faktisch aufschieben-

den Wirkung von Berufungen durch eine Aussetzung der Einhebung.

- e) Teilweise Anpassung der Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Rechtslage der Zivilprozeßordnung und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes.
- f) Ausdehnung der bestehenden Devolutionsmöglichkeiten auf Bescheide, die auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassen sind.

13. Im Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (Abschnitt XVI) sollen ein Zitierungsmangel beseitigt sowie sachliche Zuständigkeiten klargestellt bzw. abgegrenzt werden.

14. Auf dem Gebiet des Finanzstrafrechts (Abschnitt XVII) sollen die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Rechtslage der Zivilprozeßordnung, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes und der vorgeschlagenen Neufassung der Bundesabgabenordnung angepaßt werden.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 21. Mai 1987 in Verhandlung genommen und am Beginn seiner Beratungen den Abgeordneten Kuba zum Berichterstatter für den Ausschuß gewählt. Sodann wurde beschlossen, zur Vorbehandlung des Gegenstandes einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem gehörten die Abgeordneten Mag. Brigitte Ederer, Elfriede Karl, Dr. Nowotny, Schmidtmeier, Dr. Feurstein, Dipl.-Ing. Kaiser, Dr. Schüssel, Dr. Taus, Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Dr. Pilz an.

Der Unterausschuß hat den Entwurf in seiner konstituierenden Sitzung am 21. Mai 1987 sowie in der Sitzung am 2. Juni 1987 beraten. Im Zuge der Unterausschußberatungen wurde über den Gegenstand kein Einvernehmen erzielt.

Nach einem mündlichen Bericht durch den Unterausschußobmann Dr. Nowotny über die Beratungen hat der Finanzausschuß den Antrag in seiner Sitzung am 30. Juni 1987 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Elfriede Karl, Dr. Schüssel und Dipl.-Kfm. Holger Bauer.

Im Zuge der Verhandlungen stellten die Abgeordneten Elfriede Karl und Dr. Schüssel zwei und der Abgeordnete Dipl.-Kfm. Holger Bauer drei Abänderungsanträge zum Gesetzentwurf.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der Fassung der Abänderungsanträge der Abgeordneten Elfriede Karl und Dr. Schüssel mit Stimmenmehrheit angenommen.

Durch diese Anträge wird die Regierungsvorlage in den folgenden Bestimmungen abgeändert:

## ABSCHNITT XVI

### Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981, 570/1981 und 115/1984 wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. Im § 5 Abs. 1 Z 2 wird der zweite Klammerausdruck „(§§ 93 ff. EStG 1972)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 99 ff. EStG 1972)“ ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 1 wird nach der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.“

3. Im § 5 Abs. 2 wird nach der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in Abs. 1 Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.“

4. Im § 7 Abs. 1 wird nach den Worten „Stempel- und Rechtsgebühren“ eingefügt:

„ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist,“

5. Im § 8 wird nach der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in § 5 Abs. 1 Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.“

6. Im § 9 wird nach den Worten „Stempel- und Rechtsgebühren“ eingefügt:

„ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist,“

7. Im § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Überdies obliegt den Zollämtern die Erhebung der Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist.“

8. In Abschnitt B der Anlage 2 zum AVOG werden die Worte „Zollamt Burghausen in Burghausen (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Hochburg-Ach“ durch die Worte „Zollamt Burghausen — Neue Brücke in Burghausen (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Hochburg-Ach“ ersetzt.

9. In Abschnitt E der Anlage 3 zum AVOG werden die Worte „Zollamt Rabenstein in Lavamünd“ durch die Worte „Zollamt Lavamünd in Lavamünd“ ersetzt.

10. In Abschnitt G der Anlage 3 zum AVOG werden die Worte „Zollamt Sulzberg in Sulzberg“ durch die Worte „Zollamt Oberreute in Oberreute (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Sulzberg“ ersetzt.

11. In Abschnitt A der Anlage 3 zum AVOG haben die Worte „Zollamt Heiligenkreuz in Heiligenkreuz im Lafnitztal“ zu entfallen.

12. In der Anlage 3 zum AVOG, Abschnitt A, werden nach den Worten „Zollamt Grametten in Illmanns“ die Worte „Zollamt Heiligenkreuz in Heiligenkreuz im Lafnitztal“ eingefügt.

#### Artikel II

1. Artikel I Z 1 bis 7 treten mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten des Artikels I Ziffer 10 tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 1. Mai 1985, BGBl. Nr. 163/1985, betreffend die Verlegung des Zollamtes Sulzberg außer Kraft.

3. Artikel I Ziffer 8 und 11 treten mit 1. Juli 1987 in Kraft.

4. Artikel I Ziffer 12 tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

## ABSCHNITT XVII

### Finanzstrafgesetz

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961, 145/1969, 224/1972, 335/1975, 259/1976, 201/1982, 532/1984 und 571/1985 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 21/1959, 223/1974, 381/1975, 168/1979, 113/1984, 530/1984 und 517/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 167 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten eines anhängigen oder abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet und glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war,

die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen. Daß dem Beschuldigten oder dem Nebenbeteiligten ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.“

2. Im § 167 entfällt der Abs. 4 und erhalten die bisherigen Abs. 5 und 6 die Bezeichnungen Abs. 4 und 5.

#### ABSCHNITT XVIII

##### Beteiligungsfondsgesetz

Das Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Veranlagung des Fondsvermögens muß zumindest zu zwei Dritteln in Unternehmen erfolgen, die den Sektionen „Gewerbe“, „Industrie“ oder „Fremdenverkehr“ der Kammern der gewerblichen Wirtschaft angehören. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen.“

#### ABSCHNITT XIX

##### Kapitalversicherungs-Förderungs-gesetz

Das Bundesgesetz über die Förderung von Kapitalversicherungen (Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 163/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 255/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

2. § 2 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

3. § 2 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Der Versicherungsvertrag muß nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, jedoch vor dem 1. Juni 1987 abgeschlossen sein.“

#### ABSCHNITT XX

##### Kapitalverkehrsteuerliche Bestimmungen

Abschnitt VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986, mit dem das Kreditwesengesetz, das Postsparkassengesetz, das Rekonstruktionsgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Bewertungsgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Strukturverbesserungsgesetz geändert und kapitalverkehrsteuerliche Bestimmungen geschaffen werden, lautet:

„Die mit dem Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, verbundenen Rechte gelten ohne Rücksicht auf die Rechtsform der Bank und des Versicherungsunternehmens als Gesellschaftsrechte und Dividendenwerte, auf welche das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, DRGBl. I S 1058, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden ist.“

#### ABSCHNITT XXI

##### Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.